

**Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 13. September 2010 — J. C. van Ardennen/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen**

**(Rechtssache C-435/10)**

(2010/C 317/32)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

### Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* J. C. van Ardennen

*Beklagter:* Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

### Vorlagefragen

1. Ist die Insolvenzrichtlinie<sup>(1)</sup>, insbesondere deren Art. 4, 5 und 10, dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung bereits im Allgemeinen unvereinbar ist, die Arbeitnehmer im Fall der Insolvenz ihres Arbeitgebers für die (vollständige) Geltendmachung ihres Anspruchs auf Übernahme nicht erfüllter Ansprüche auf Arbeitsentgelt verpflichtet, sich spätestens am ersten Werktag, der auf den Tag folgt, an dem das Arbeitsverhältnis gekündigt wird oder rechtlicher Weise hätte gekündigt werden müssen, als Arbeitsuchender registrieren zu lassen?

Verneinendenfalls:

2. Ist die Insolvenzrichtlinie, insbesondere deren Art. 4, 5 und 10, dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung mit ihr unvereinbar ist, die diese Registrierungspflicht auch Arbeitnehmern auferlegt, die während der Kündigungsfrist Tätigkeiten im eigenen Unternehmen oder Beruf verrichten?

3. Ist die Insolvenzrichtlinie, insbesondere deren Art. 4, 5 und 10, dahin auszulegen, dass damit eine nationale Regelung unvereinbar ist, wonach es, wenn diese Registrierungspflicht nicht (rechtzeitig) erfüllt wird, dazu kommen kann, dass die Insolvenzleistung teilweise nicht ausgezahlt wird, wobei für die Höhe und die Dauer der Maßnahme auch auf den Zeitpunkt abgestellt wird, in dem diese Verpflichtung nachträglich erfüllt wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial de Vieira do Minho (Portugal), eingereicht am 13. September 2010 — Manuel Afonso Esteves/Axa — Seguros de Portugal SA**

**(Rechtssache C-437/10)**

(2010/C 317/33)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial de Vieira do Minho

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Manuel Afonso Esteves

*Beklagte:* Axa — Seguros de Portugal SA

### Vorlagefrage

Verstößt bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen, den keiner der Fahrer verschuldet hat und durch den einem der Fahrer (dem Geschädigten, der eine Entschädigung verlangt) körperliche und materielle Schäden entstanden sind, die Möglichkeit, die Gefährdungshaftung aufzuteilen (Art. 506 Abs. 1 und 2 des Código Civil), mit unmittelbarer Auswirkung auf die Höhe der dem Geschädigten für die aus seinen körperlichen Verletzungen resultierenden Vermögens- und Nichtvermögensschäden zu zahlende Entschädigung (denn diese Aufteilung der Gefährdungshaftung führt zu einer entsprechenden Minderung der Entschädigung), gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie (72/166/EWG)<sup>(1)</sup>, Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie (84/5/EWG)<sup>(2)</sup> und Art. 1 der Dritten Richtlinie (90/232/EWG)<sup>(3)</sup> in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1).

<sup>(2)</sup> Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 8, S. 17).

<sup>(3)</sup> Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).